

3. Organe

3.1 Fachausschüsse

¹Die drei Fachausschüsse (Sammlung, Forschung, Wissenschaftskommunikation) beraten das Direktorium fachbezogen und sind verantwortlich für diejenigen Aktivitäten, für die ihnen vom Direktorium Mittel zugewiesen werden. ²Die Fachausschüsse verantworten die vom Direktorium nach Nr. 3.3 verteilten Haushaltsmittel. ³Jeder Fachausschuss wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin, ausgenommen des Generaldirektors/der Generaldirektorin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, mit je einer Stellvertretung geleitet, der durch Wahl im Kreis aller Abteilungsleitungen für eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren bestimmt wird. ⁴Zur Begleitung der Zusammenführung der bisherigen Abteilungen der SNSB und der neuen Abteilung Naturkundemuseum Bayern sowie zur Wirkung in die Fläche wird der Fachausschuss Wissenschaftskommunikation abweichend von Satz 3 zunächst von einer gleichberechtigten Doppelspitze (Gründungsdirektor gemeinsam mit dem Museumsleiter des RKM) geleitet; spätestens zum 1. Januar 2025 erfolgt eine Wahl nach Satz 3.

3.2 Plenum

¹Das Plenum berät das Direktorium. ²Dieses informiert das Plenum über die wesentlichen Entwicklungen. ³Den gemeinsamen Vorsitz des Plenums haben der Generaldirektor/die Generaldirektorin und der Generalsekretär/die Generalsekretärin. ⁴Dem Plenum gehören die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen sowie die Museumsleitungen der Regionalmuseen an. ⁵Ferner gehören ihm die/der Gleichstellungsbeauftragte und der/die Vorsitzende des Personalrats der SNSB an.

3.3 Direktorium

¹Das Direktorium ist für die gemeinsamen Grundsatz- und Strategieaufgaben zuständig. ²Es entscheidet über die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel und der Planstellen sowie über die Besetzung der Planstellen des wissenschaftlichen Personals. ³Die Besetzung der Leitungsstellen der Regionalmuseen geschieht im Einvernehmen mit dem jeweiligen lokalen Träger. ⁴Es gibt den SNSB eine Geschäftsordnung. ⁵Es erstellt gemeinsame Konzepte. ⁶Es erarbeitet regelmäßig gemeinsame strategische Ziele für die SNSB. ⁷Das Direktorium besteht aus dem Generaldirektor/der Generaldirektorin, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und den Leitungen der drei Fachausschüsse. ⁸Der Generaldirektor/die Generaldirektorin, der Generalsekretär/die Generalsekretärin sowie die Leitungen der drei Fachausschüsse haben je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Generaldirektor/die Generaldirektorin. ⁹Der wissenschaftliche Geschäftsführer/die wissenschaftliche Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen beratend teil.

3.4 Generalsekretär/Generalsekretärin

¹Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin leitet die Abteilung Zentrale Einrichtungen und ist Beauftragter/Beauftragte für den Haushalt. ²Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals der SNSB, weitere unmittelbare Vorgesetztenfunktionen in den Abteilungen bleiben unberührt.

3.5 Generaldirektor/Generaldirektorin

3.5.1 Aufgaben des Generaldirektors/der Generaldirektorin

¹Der Generaldirektor/Die Generaldirektorin vertritt die SNSB in ihrer Gesamtheit nach außen – unbeschadet des Vertretungsrechts, welches den einzelnen Abteilungsleitungen für ihren Bereich zusteht. ²Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und ist in Abstimmung mit dem Direktorium für Grundsatz- und Strategieaufgaben zuständig. ³Er/Sie ist an die Beschlüsse des Direktoriums gebunden. ⁴Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des an den SNSB tätigen wissenschaftlichen Personals und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. ⁵Weitere unmittelbare Vorgesetztenfunktionen in den Abteilungen bleiben unberührt. ⁶Er/Sie übt das Hausrecht in allen Liegenschaften aus, für die den SNSB die

Grundbesitzbewirtschaftung zusteht. ⁷Er/Sie leitet die Sitzungen der Direktorenkonferenz. ⁸Ihm/Ihr steht zur Unterstützung eine „Wissenschaftliche Geschäftsführung“ zur Verfügung.

3.5.2 Bestellung des Generaldirektors/der Generaldirektorin

¹Dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird eine Sammlungs- bzw. Museumsleitung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Abteilungsleitungen zur Bestellung als Generaldirektor/Generaldirektorin der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns sowie eine Stellvertretung vorgeschlagen. ²Der Vorschlag sollte zwei Monate vor dem Ausscheiden eines amtierenden Generaldirektors oder einer amtierenden Generaldirektorin aus dem Amt eingehen. ³Das Staatsministerium ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Die Dauer der Bestellung beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.